



Handbuch «OLSdigital» Investoren

Autor	Disclosure Office
Datum	08.08.2024
Version	2.0
Klassifikation	Public
Seiten	42

Inhaltsverzeichnis

0. Wichtige Hinweise und Rechtsgrundlagen	4
0.1. Wichtige Hinweise	4
0.2. Rechtsgrundlagen	4
0.3. Weitere Links	5
1. Neue Offenlegungsmeldung erstellen	6
1.1. Erstellungsprozess starten	6
1.2. Auswahl des Unternehmens	6
1.3. Art des Investors	7
1.4. Persönliche Angaben	8
2. Zugang zur «OLSDigital» Plattform / Zugangslink	10
3. Cockpit und Navigation	11
3.1. Allgemeines	11
3.2. Navigation und Aktionen	11
3.3. Historie Offenlegungsmeldung	13
3.3.1. Version der Offenlegungsmeldung und Generierung PDF	13
3.3.2. Status	14
3.3.3. Bearbeiter und Zeitpunkt	15
3.3.4. Kommentare	15
3.4. Anhänge	15
4. Offenlegungsmeldung erfassen	16
4.1. Allgemeines	16
4.2. Erfassung starten (und fortsetzen)	16
4.3. Navigieren und Speichern der Teile der Offenlegungsmeldung	16
4.3.1. Navigation	16
4.3.2. Speichern	17
4.4. Berechnung der Beteiligung und Berechnungsgrundlage	18
4.4.1. Berechnungsgrundlage	18
4.4.1.1. Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	18
4.4.1.2. Gesellschaften mit Sitz im Ausland	18
4.4.2. Automatische Berechnung	20
4.4.3. Manuelle Berechnung	21
4.5. Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor erfassen	22
4.5.1. Teil 1: Meldepflichtige Person	23
4.5.2. Teil 2: Indirekte Beteiligung (sofern anwendbar)	23
4.5.3. Teil 3: Datum und Grund der Meldepflicht	24
4.5.4. Teil 4: Erwerbspositionen	24
4.5.4.1. Aktien oder aktienähnliche Anteile und ggf. Aktien aus Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften	25
4.5.4.2. Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen	26
4.5.4.3. Beteiligungsderivate und ggf. Beteiligungsderivate aus Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften	27
4.5.5. Teil 5: Veräusserungspositionen	28
4.6. Offenlegungsmeldung für Gruppe erfassen	28
4.6.1. Teil 1: Meldepflichtige Personen, Absprache und Vertretung	29

4.6.2. Teil 2: Indirekte Beteiligung (sofern anwendbar)	31
4.6.3. Teil 3 - 5: Vergleiche Kap. 4.5.3 - 4.5.5	31
4.7. Offenlegungsmeldung für kollektive Kapitalanlagen erfassen.....	31
4.7.1. Gewisse Rechtsgrundlagen betreffend die Offenlegung bei kollektive Kapitalanlagen ..	32
4.7.2. Teil 1: Bewilligungsträger	34
4.7.3. Teil 2: Kollektive Kapitalanlage(n) (sofern anwendbar).....	34
4.7.4. Teil 3 - 5: Vergleiche Kap. 4.5.3 - 4.5.5.....	35
5. Offenlegungsmeldung einreichen	36
6. Offenlegungsmeldung ansehen.....	38
7. Offenlegungsmeldung zurückziehen.....	39
8. Offenlegungsmeldung korrigieren.....	40
9. Offenlegungsmeldung (Entwurf) löschen und Erfassung abrechnen	41
10. Korrektur und Löschung bereits publizierter Offenlegungsmeldungen.....	42

0. Wichtige Hinweise und Rechtsgrundlagen

0.1. Wichtige Hinweise

Sofern nichts anderes angegeben ist, schliesst der Begriff «Investor» jede Art von meldepflichtiger Person sowie eine Mehrzahl von meldepflichtigen Personen ein. D.h. insbesondere auch eine Gruppe von Investoren ist durch den Begriff «Investor» abgedeckt.

Die Beurteilung eines konkreten Sachverhalts im Hinblick auf Offenlegungspflichten ist von den Parteien bzw. deren Rechtsvertretern vorzunehmen. SIX Exchange Regulation AG verfügt im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen – und damit im nicht-selbstregulierten Bereich – über keine Kompetenz zur Erteilung verbindlicher Auskünfte.

Diese Anleitung bezieht sich sodann nur auf die Erfassung von Offenlegungsmeldungen auf der vorliegenden «OLSdigital» Plattform und nicht auf inhaltlich richtige sowie rechtskonforme Offenlegungen.

Bei der «Prüfung» von Offenlegungsmeldungen durch die Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG («Offenlegungsstelle») handelt es sich nur um eine formelle Prüfung, d.h. eine Prüfung hinsichtlich Kohärenz und Vollständigkeit der Offenlegungsmeldung. Die Offenlegungsstelle übernimmt keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit von Offenlegungsmeldungen.

SIX Exchange Regulation AG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anleitung. Insbesondere wird keine Verantwortung dafür übernommen, dass die angegebenen Gesetzesartikel, Rechtsgrundlagen, Links und sonstigen Verweise aktuell, vollständig und für den jeweiligen Fall bzw. die jeweilige Anwendung einschlägig sind.

SIX Exchange Regulation AG ist zudem nicht dafür verantwortlich, dass Offenlegungsmeldungen korrekt als aktuell oder als nicht aktuell markiert werden. Die Emittenten sind für die korrekte Angabe verantwortlich. Die Offenlegungsstelle behält sich vor, auf allfällige Unstimmigkeiten bei der Angabe hinzuweisen.

0.2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, [FinfraG](#))

Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung, [FinfraV](#))

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, [FinfraV-FINMA](#))

Mitteilungen der Offenlegungsstelle ([Mitteilung III/99, III/00, etc.](#))

Reglement der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange ([PDF](#))

Richtlinie betr. die elektronischen Melde- und Veröffentlichungsplattformen, RLEMV ([PDF](#))

0.3. Weitere Links

[Veröffentlichte Offenlegungsmeldungen \(«Bedeutende Aktionäre»\)](#)

[Berichte und Hilfsmittel der Offenlegungsstelle](#)

[Mitteilungen der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Boards betreffend die Offenlegung von Beteiligungen](#)

[Themenbereich Offenlegung von Beteiligungen auf Webseite der SIX Exchange Regulation \(ser-ag.com\)](#)

[Zentraler Firmenindex \(zefix.ch; für die Weiterleitung ins entsprechende Handelsregister\)](#)

1. Neue Offenlegungsmeldung erstellen

1.1. Erstellungsprozess starten

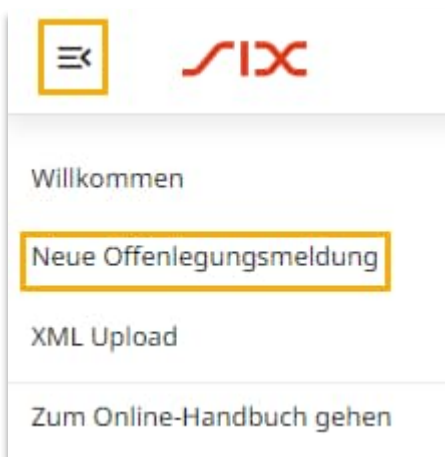
Die Einreichung einer Offenlegungsmeldung erfolgt in zwei Schritten:

- (1) Erst muss die Offenlegungsmeldung gemäss diesem Kap. *erstellt* und anschliessend
- (2) mit den eigentlichen Angaben *erfasst* werden (siehe Kap. 2 ff.).

Klicken Sie auf «Neue Offenlegungsmeldung», um eine neue Offenlegungsmeldung zu erstellen:



Alternativ können Sie auch im Menü oben links auf «Neue Offenlegungsmeldung» klicken:



1.2. Auswahl des Unternehmens

Wählen Sie unter dem ersten Titel «Auswahl des Unternehmens» den Namen der kotierten Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte die Offenlegungsmeldung betreffen soll.

Auswahl des Unternehmens

*Pflichtfeld

Name der kotierten Gesellschaft*

Falls der betreffende Emittent nicht im Dropdown-Menü aufgeführt ist, überprüfen Sie bitte, ob das Unternehmen an der SIX Swiss Exchange / SDX kotiert ist und suchen Sie den aktuellen Firmennamen.

Diese Website ist durch reCAPTCHA geschützt und die Google [Privacy Policy](#) und [Terms of Service](#) sind anwendbar.

1.3. Art des Investors

Wählen Sie unter dem zweiten Titel «Art des Investors» für welche Art von Investor die Offenlegungsmeldung erstellt werden soll (siehe Kap. 4.5 – 4.7):

Auswahl des Unternehmens **Art des Investors**

*Pflichtfeld

Sie können zwischen drei Formularen für die Einreichung von Offenlegungsmeldungen wählen. Welches Formular Sie wählen, hängt davon ab, ob es einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer gibt oder ob es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt.

Neue Offenlegungsmeldung für*

Einzelinvestor
 Gruppen von Investoren
 Kollektive Kapitalanlage(n)

Diese Website ist durch reCAPTCHA geschützt und die Google [Privacy Policy](#) und [Terms of Service](#) sind anwendbar.

Zur Auswahl stehen:

- **Einzelinvestor:** Meldung für einen einzelnen Investor, d.h. einen wirtschaftlich Berechtigten. Diese Auswahl ist zu verwenden, wenn es einen wirtschaftlich Berechtigten (Meldepflichtigen) gibt oder wenn Art. 18 Abs. 4 FinfraV-FINMA anwendbar ist.
- **Gruppe von Investoren:** Meldung für eine Gruppen von Investoren. Diese Auswahl ist zu verwenden, wenn es mehr als einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (meldepflichtige Gruppe). Die Gruppe muss die Meldepflicht nach Art. 120 FinfraG als Gruppe erfüllen und Meldung gemäss Art. 121 FinfraG erstatten.

- **Kollektivanlage(n)**: Meldung für eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen. Diese Auswahl ist für die Meldung von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Art. 18 Abs. 1/2/3 FinfraV-FINMA zu verwenden.

Hinweis: Die **Art des Investors kann** während der Erfassung der Offenlegungsmeldung **nicht mehr geändert werden**. Wird sie während dem Erstellen der Meldung falsch gewählt, erscheinen bei der Erfassung der Offenlegungsmeldung unpassende Felder, sodass der Erfassungsprozess ganz abgebrochen (siehe Kap. 9) und eine neue Meldung gemäss diesem Kap. 1 erstellt werden muss.

1.4. Persönliche Angaben

Vervollständigen Sie die Angaben mit **Ihren Kontaktdaten** als Ersteller/in («Kontaktperson») der Offenlegungsmeldung gemäss Art. 23 FinfraV-FINMA. Für allfällige Fragen oder Korrekturen kommt die Offenlegungsstelle oder der Emittent auf Sie zu. Wählen Sie dafür die von Ihnen **gewünschte Korrespondenzsprache**. Die Angaben werden nicht publiziert.

Hinweis: Es handelt sich dabei **nicht** um die Angaben zur **Vertretung der Gruppe** oder zum **Investor**. Diese Angaben werden erst später erfasst.

Lesen und akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen und klicken Sie auf «Neue Offenlegungsmeldung erstellen».

Nach dem Klick auf «Neue Offenlegungsmeldung erstellen» erhalten Sie eine E-Mail, welche den **Zugangslink** zur neu erstellten Offenlegungsmeldung enthält (siehe Kap. 2). Über den Link gelangen Sie in die Offenlegungsmeldung, wo Sie mit der Erfassung starten können.

Auswahl des Unternehmens

Art des Investors

Persönliche Angaben

*Pflichtfeld

Bitte geben Sie Ihre Kontaktangaben ein (werden nicht publiziert)

Kontaktperson

Nachname *	Vorname *
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse *	Firma
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stadt *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text" value="▼"/>
Telefonnummer *	E-Mail *
<input type="text" value="▼"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
Korrespondenzsprache *	
<input type="radio"/> Deutsch <input type="radio"/> Englisch <input type="radio"/> Französisch	
<input type="checkbox"/> Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen	

Zurück

Neue Offenlegungsmeldung erstellen

Diese Website ist durch reCAPTCHA geschützt und die Google [Privacy Policy](#) und [Terms of Service](#) sind anwendbar.

2. Zugang zur «OLSdigital» Plattform / Zugangslink

Nachdem Sie die neue Offenlegungsmeldung erstellt haben (siehe Kap. 1), erhalten Sie eine automatische E-Mail mit dem Zugangslink zur «OLSdigital» Plattform.

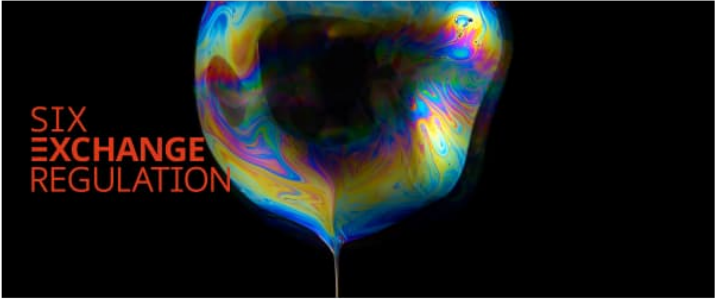
Hinweis: Der Zugangslink ist **persönlich und einmalig** für die jeweilige Offenlegungsmeldung. Er ist der einzige Zugang zur Offenlegungsmeldung und auch beim **erneuten Zugang**, z.B. nach dem Schliessen des Browsers, zu verwenden. **Speichern Sie die E-Mail** deshalb leicht auffindbar ab und **geben Sie den Zugangslink an keine unbekannte Person weiter**. Wird die Meldung zurückgewiesen (siehe Kap. 8), erhalten Sie eine entsprechende Nachricht, welche wiederum den Zugangslink enthält.

DO Publication Platform (TEST):Offenlegungsmeldung im Status Entwurf

NG noreply@six-group.com
An Sunitsch, Dominique

Do. 20.06.2024 08:5

Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.
Klicken Sie hier, um Bilder herunterzuladen. Um den Datenschutz zu erhöhen, hat Outlook den automatischen Download von Bildern in dieser Nachricht verhindert.



Ihre Offenlegungsmeldung wurde als Entwurf erstellt. Bitte besuchen Sie die folgende Website, um Ihre Offenlegungsmeldung zu vervollständigen und einzureichen:

[Klicken Sie hier](#)

Bitte beachten Sie, dass Ihre Offenlegungsmeldung erst nach der Übermittlung an den Emittenten und die Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation versandt wird.

Freundliche Grüsse

SIX Exchange Regulation AG
Offenlegungsstelle

3. Cockpit und Navigation

3.1. Allgemeines

Im Cockpit können Sie zwischen verschiedenen Ansichten und Aktionen navigieren. Zudem können Sie Anhänge hochladen, die Historie der Offenlegungsmeldung ansehen und allfällige Kommentare der Offenlegungsstelle oder des Emittenten einsehen. Die verschiedenen Ansichten und Aktionen werden in den folgenden Unterkapiteln beschrieben.

Die Aktionen werden in Kap. 4 ff. jeweils einzeln und genau erläutert.

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

Prozess fortsetzen Offenlegungsmeldung ansehen Entwurf löschen Offenlegungsmeldung einreichen

Allgemein Kontaktperson

Offenlegungsmeldung-ID	XA01-0000000005EL2
Art des Investors	Einzelinvestor
Offenlegungsmeldung für den Emittenten	TEST3

Historie Offenlegungsmeldung

Status	Bearbeitet durch	Datum	Kommentar
Entwurf	Emittent	28.06.2024 09:09:43	

Anhänge ⓘ

Es sind keine Anhänge verfügbar

Anhang hochladen

Durch einen Klick auf «Zurück zum Cockpit» können Sie aus den verschiedenen Ansichten wieder ins Cockpit zurückgelangen:



3.2. Navigation und Aktionen

Im Cockpit gibt es verschiedene Knöpfe, um in spezielle Ansichten zu gelangen oder Aktionen auszuführen. Je nach Status der Offenlegungsmeldung werden nur die Knöpfe bzw. Aktionen angezeigt, welche möglich sind.

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

Prozess fortsetzen Offenlegungsmeldung ansehen Entwurf löschen Offenlegungsmeldung einreichen

- **«Prozess starten» / «Prozess fortsetzen»:** Der Erfassungsprozess kann gestartet bzw. der unterbrochene Erfassungsprozess fortgeführt werden. Für Informationen zur konkreten Erfassung, siehe Kap. 4. Auch nach einer Zurückweisung kann die Offenlegungsmeldung auf diesem Weg wieder bearbeitet werden (siehe Kap. 8).
- **«Offenlegungsmeldung ansehen»:** Die Offenlegungsmeldung wird ohne Bearbeitungsmöglichkeit angezeigt. Diese Ansicht kann bei Bedarf gewählt werden oder wird angezeigt, weil die Offenlegungsmeldung eingereicht oder publiziert wurde und in diesem Status nicht mehr bearbeitet werden kann (siehe Kap. 6).
- **«Offenlegungsmeldung zurückziehen»:** Wurde die Offenlegungsmeldung zur Prüfung durch die Offenlegungsstelle und den Emittenten eingereicht, kann sie bis zum Abschluss der formellen Prüfung zurückgezogen oder durch den Emittenten publiziert werden (siehe Kap. 7). Sie erscheint, im Falle des Zurückziehens, wieder als Entwurf und kann erneut bearbeitet werden.

Hinweis: Nach dem Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle oder nach der Publikation durch den Emittenten kann die Meldung nicht mehr zurückgezogen werden. Die publizierte Meldung muss dann speziell korrigiert oder gelöscht werden (siehe Kap.10).

- **«Entwurf löschen»:** Der aktuelle Entwurf der Offenlegungsmeldung kann **unwiderruflich** gelöscht und dadurch der gesamte Prozess **endgültig** abgebrochen werden (siehe Kap. 9).

Hinweis: Nach der Einreichung kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr als Entwurf gelöscht werden. Damit die Offenlegungsmeldung wieder als Entwurf erscheint und gelöscht werden kann, **muss** sie vor der formellen Prüfung oder Publikation durch den Emittenten **erst zurückgezogen** werden (siehe oben «Offenlegungsmeldung zurückziehen»). Die Offenlegungsmeldung kann zudem wieder gelöscht werden, wenn sie vom Emittenten oder der Offenlegungsstelle zurückgewiesen wurde (siehe Kap. 9). **Nach der Publikation kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr zurückgezogen und anschliessend gelöscht werden.** Für die Löschung von publizierten Offenlegungsmeldungen siehe Kap. 10.

- **«Offenlegungsmeldung einreichen»:** Der Entwurf der Offenlegungsmeldung kann zur Prüfung durch die Offenlegungsstelle und den Emittenten eingereicht werden (siehe Kap. 5).

Hinweis: Nach der Einreichung kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr als Entwurf bearbeitet oder gelöscht werden. Damit die Offenlegungsmeldung wieder bearbeitet oder gelöscht werden kann, **muss** sie vor der Publikation **zuerst zurückgezogen werden** (siehe «Offenlegungsmeldung zurückziehen»)

oben). Die Offenlegungsmeldung kann zudem wieder bearbeitet oder gelöscht werden, wenn sie vom Emittenten oder der Offenlegungsstelle zurückgewiesen wurde (siehe Kap. 8). **Nach der Publikation kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr zurückgezogen, bearbeitet oder einfach gelöscht werden.** Für die Korrektur und Löschung von publizierten Offenlegungsmeldungen, siehe Kap. 10.

3.3. Historie Offenlegungsmeldung

In der Historie der Offenlegungsmeldung kann Folgendes nachverfolgt werden:

- Version der Offenlegungsmeldung (PDF)
- Status der Offenlegungsmeldung
- Bearbeiter
- Zeitpunkt der Statusaktualisierung
- Kommentare

Status	Bearbeitet durch	Datum	Kommentar
 Eingereicht	Investor	21.11.2023 16:15:14	
Entwurf	Investor	21.11.2023 15:50:15	

3.3.1. Version der Offenlegungsmeldung und Generierung PDF

Von der Version der Meldung im Status «Entwurf», «Eingereicht» und «Publiziert» kann eine PDF-Datei generiert werden. Von der Version eines Entwurfs kann nur bis zur Änderung des Status (z.B. «Eingereicht») ein PDF erstellt werden. Von der Version der Meldung im Status «Zurückgewiesen», «Obsolet» und «Vorbereitet» kann kein PDF erstellt werden. Das PDF der gewünschten Version der Meldung wird durch einen Klick auf das folgende Symbol generiert:



Bei Entwürfen:

Klicken Sie auf «Offenlegungsmeldung ansehen» und anschliessend auf «PDF des aktuellen Entwurfs»:

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

Prozess fortsetzen

Offenlegungsmeldung ansehen

Entwurf löschen

Offenlegungsmeldung einreichen

< Zurück zum Cockpit

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelinvestor

Allgemein	Kontaktperson
Offenlegungsmeldung-ID	dec01516-68bf-44ee-a63c-8eb03db2f6d8
Art des Investors	Einzelinvestor
Offenlegungsmeldung für den Emittenten	TEST3

Kategorien der Meldeabschnitte

Alle ausklappen

Einzelinvestor

Datum und Grund

Erwerbspositionen

PDF des aktuellen Entwurfs

3.3.2. Status

Eine Offenlegungsmeldung kann in einem von sechs Status sein:

- **Entwurf:** Entweder wurde die Offenlegungsmeldung ganz oder teilweise erfasst, jedoch noch nicht zur Prüfung eingereicht. Oder die Offenlegungsmeldung wurde vor Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle und vor Publikation durch den Emittenten zurückgezogen. Im Status «Entwurf» kann die Meldung bearbeitet oder gelöscht werden.
- **Eingereicht:** Die Offenlegungsmeldung befindet sich bei der Offenlegungsstelle und dem Emittenten in Prüfung. Für weitere Informationen zur Einreichung, siehe Kap. 5. Die Offenlegungsmeldung kann bis zum Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle und bis zur Publikation durch den Emittenten zurückgezogen werden (siehe Kap. 7).
- **Zurückgewiesen:** Die Offenlegungsstelle hat bei der formellen Prüfung oder der Emittent hat bei seiner Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt und die Offenlegungsmeldung zur Bearbeitung zurückgewiesen. Die Offenlegungsmeldung kann nun wieder bearbeitet oder gelöscht werden. Für weitere Informationen, siehe Kap. 8 oder Kap. 9.
- **Zurückgezogen:** Die Offenlegungsmeldung wurde vor der Publikation und dem Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle erfolgreich zurückgezogen (siehe Kap. 7). Die Offenlegungsmeldung kann nun wieder bearbeitet oder gelöscht werden.

- **Publiziert:** Die Offenlegungsmeldung wurde vom Emittenten entweder vor oder nach Abschluss der Prüfung durch die Offenlegungsstelle publiziert. Die publizierte Offenlegungsmeldung kann bei Bedarf nur noch auf dem speziell dafür vorgesehenen Weg korrigiert und gelöscht werden (siehe Kap. 10).
- **Obsolet:** Die ursprünglich publizierte Offenlegungsmeldung wurde korrigiert oder gelöscht (siehe Kap. 10). Diese ursprüngliche nun obsoletere Meldung kann nur noch angesehen werden. Die Lösch- oder Korrekturmeldung wurde vom Emittenten erfasst und wird nur diesem angezeigt.

3.3.3. Bearbeiter und Zeitpunkt

Bei jedem Status wird die Zugehörigkeit der Person, welche die Offenlegungsmeldung verarbeitet hat und der jeweilige Zeitpunkt der Aktion angezeigt.

Die Zugehörigkeit der Person kann sein:

- Investor
- Emittent
- Mitarbeiter (Offenlegungsstelle)

3.3.4. Kommentare

Weist die Offenlegungsstelle oder der Emittent die Offenlegungsmeldung nach der Prüfung zur erneuten Bearbeitung zurück, wird ein Kommentar hinterlassen. Mit Hilfe des Kommentars können Sie die Offenlegungsmeldung verbessern (siehe Kap. 8)

3.4. Anhänge

Zur Information der Offenlegungsstelle und/oder des Emittenten können im Bereich «Anhänge» unter der «Historie Offenlegungsmeldung» Anhänge, wie z.B. Begleitschreiben, hochgeladen bzw. hochgeladene Dokumente heruntergeladen werden.

Hinweis: Der verlangte Inhalt einer Offenlegungsmeldung (Art. 22 FinfraV-FINMA) muss als solcher in der Offenlegungsmeldung erfasst werden (siehe Kap. 4). **Anhänge werden auf der Publikationswebseite «Bedeutende Aktionäre» nicht publiziert. Es handelt sich um Anhänge zur Information der Offenlegungsstelle und/oder des Emittenten, welche die Erfassung des Inhalts der Offenlegungsmeldung nicht ersetzen können.**

4. Offenlegungsmeldung erfassen

4.1. Allgemeines

Nachdem Sie die Schritte in Kap. 1 durchgeführt haben, können Sie über den Zugangslink/Knopf in der automatischen E-Mail (siehe Kap. 2) auf die «OLSdigital» Plattform gelangen und die Offenlegungsmeldung erfassen.

Hinweise zur Erfassung des konkreten Inhalts der Offenlegungsmeldung, spezifisch je «Art des Investors», finden Sie in den jeweiligen Unterkapiteln:

- Kap. 4.5 «Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor erfassen»
- Kap. 4.6 «Offenlegungsmeldung für Gruppe erfassen»
- Kap. 4.7 «Offenlegungsmeldung für kollektive Kapitalanlagen erfassen»

Hinweis: Die Erfassung der Angaben ist abhängig von der Wahl «Art des Investors», als die neue Offenlegungsmeldung erstellt wurde (siehe Kap. 1.3). **Die Art des Investors kann während dem Erfassen der Offenlegungsmeldung nicht mehr geändert werden, sodass der Prozess aufgrund des falschen Formulars ganz abgebrochen werden muss (siehe Kap. 9).** Erstellen Sie eine neue Offenlegungsmeldung mit der richtigen «Art des Investors» (siehe Kap. 1).

4.2. Erfassung starten (und fortsetzen)

Klicken Sie auf den Zugangslink/Knopf in der automatischen E-Mail (siehe Kap. 2), um auf die Willkommensseite (beim ersten Zugang) oder ins Cockpit zu gelangen (bei den weiteren Aufrufen). Klicken Sie beim ersten Zugang auf der Willkommensseite «Prozess starten», um die Offenlegungsmeldung zu erfassen.

Während sowie nach der Erfassung der Eingabedaten können Sie jederzeit über den Knopf «Zurück ins Cockpit» ins Cockpit der Offenlegungsmeldung gelangen (siehe Kap. 3).

Die Erfassung kann jederzeit unterbrochen und wieder über den Zugangslink und das Cockpit («Prozess fortsetzen») fortgeführt werden. Falls die eingegebenen Daten nicht gespeichert wurden, gehen sie verloren.

4.3. Navigieren und Speichern der Teile der Offenlegungsmeldung

4.3.1. Navigation

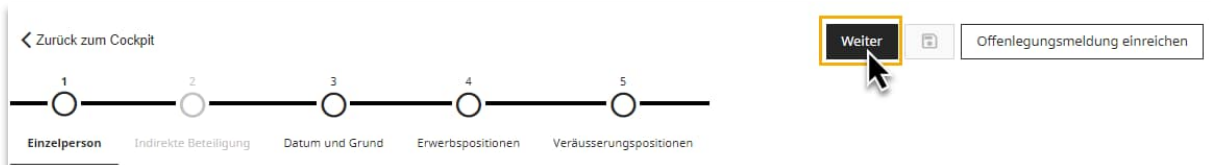
Eine Offenlegungsmeldung ist grundsätzlich aufgeteilt in fünf einzelne Teile. Je nach Beteiligung und Positionen müssen nicht alle Teile ausgefüllt werden.

Hinweis: Es ist eine **Logik** implementiert, welche je nach Auswahl **automatisch** gewisse **Teile oder Felder aktiviert oder deaktiviert**.

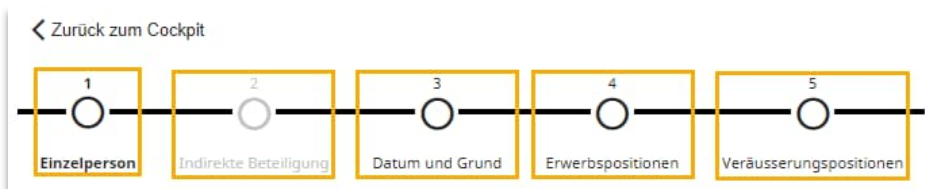
Beispielsweise Teil 2 «Indirekte Beteiligung» einer Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor wird nur aktiviert, wenn in Teil 1 «Indirekte Beteiligung» ausgewählt wird. Weiter

wird Teil 4 «Erwerbspositionen» und Teil 5 «Verkaufspositionen» ausgeblendet, wenn in Teil 3 «Datum und Grund der Meldepflicht» angegeben wird, dass die Gesamtbeteiligung (gesamthaft für Erwerbs- und Veräusserungspositionen) kleiner als 3% ist.

Wird die Offenlegungsmeldung in der **dafür vorgesehenen Reihenfolge** ausgefüllt, kann nach dem vollständigen Ausfüllen eines Teils durch «Weiter» in den nächsten Teil gewechselt werden. Sie werden dabei gefragt, ob Sie speichern möchten:



Wird die Offenlegungsmeldung in einer **willkürlichen Reihenfolge** ausgefüllt oder muss ein vorheriger Teil erneut bearbeiten werden, erfolgt die Navigation über einen Klick auf einen anderen Teil. Beim Klick auf einen anderen Teil werden Sie ebenfalls gefragt, ob Sie speichern möchten:

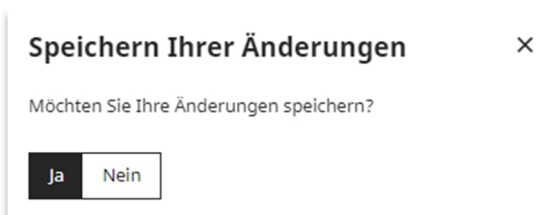


4.3.2. Speichern

Speichern Sie durch einen Klick auf das Speichersymbol **regelmässig**, um keine Angaben zu verlieren:



Auch bei einem Klick auf «Weiter» oder auf einen anderen Teil werden Sie gefragt, ob Sie speichern möchten:



4.4. Berechnung der Beteiligung und Berechnungsgrundlage

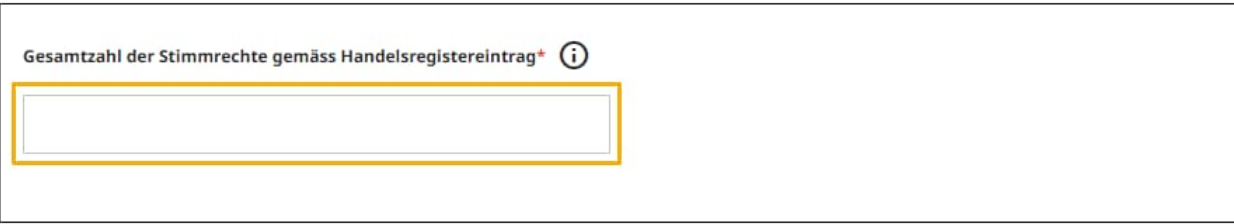
Die **Berechnung der Prozentwerte** in der Offenlegungsmeldung erfolgt zwingend **automatisch** (siehe Kap. 4.4.2) auf Basis der eingetragenen Berechnungsgrundlage (siehe Kap. 4.4.1). Die Addition der verschiedenen Positionen zu einem (Zwischen-)Total erfolgt ebenfalls zwingend automatisch.

Hinweis: Die **automatische Berechnung** erfolgt, **sobald Sie die Angaben speichern** (siehe Kap. 4.3.2).

Entsprechen die Resultate der automatischen Berechnung nicht den Prozentwerten, die Sie melden möchten, überprüfen Sie Ihre Eingaben, die Berechnungsgrundlage und eigene Berechnung. Wenn Sie weiterhin andere Prozentwerte und/oder (Zwischen-)Totale melden möchten, reichen Sie bitte ein Offenlegungsformular ein (siehe Kap. 4.4.3).

4.4.1. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Beteiligungen bzw. der Prozentwerte erfolgt auf Basis der Berechnungsgrundlage, welche im Teil «Datum und Grund der Meldepflicht» eingetragen wird, automatisch:



The image shows a screenshot of a web form. At the top, there is a label 'Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag' followed by a red asterisk and an information icon (i). Below the label is a large, empty rectangular input field with a yellow border. The entire form area is enclosed in a thin black border.

Berechnungsgrundlage (Art. 14 Abs. 2 FinfraV-FINMA): Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag oder Veröffentlichung gemäss Art. 115 Abs. 3 FinfraV.

Hinweis: Betreffend Berechnungsgrundlage der zu meldenden Positionen wird weiter auf [Mitteilung der Offenlegungsstelle III/99](#) verwiesen.

4.4.1.1. Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

Die **aktuelle und vergangene** Gesamtzahl der Stimmrechte von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz finden Sie im Handelsregistereintrag:

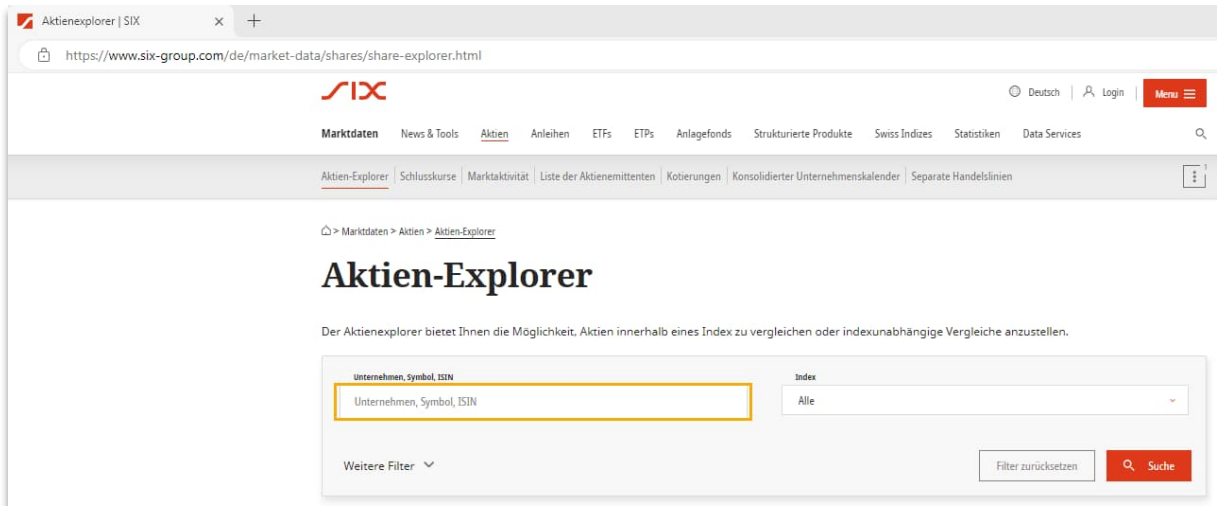
[Zentrales Firmenregister \(zefix.ch: für die Weiterleitung ins entsprechende Handelsregister\)](#)

4.4.1.2. Gesellschaften mit Sitz im Ausland

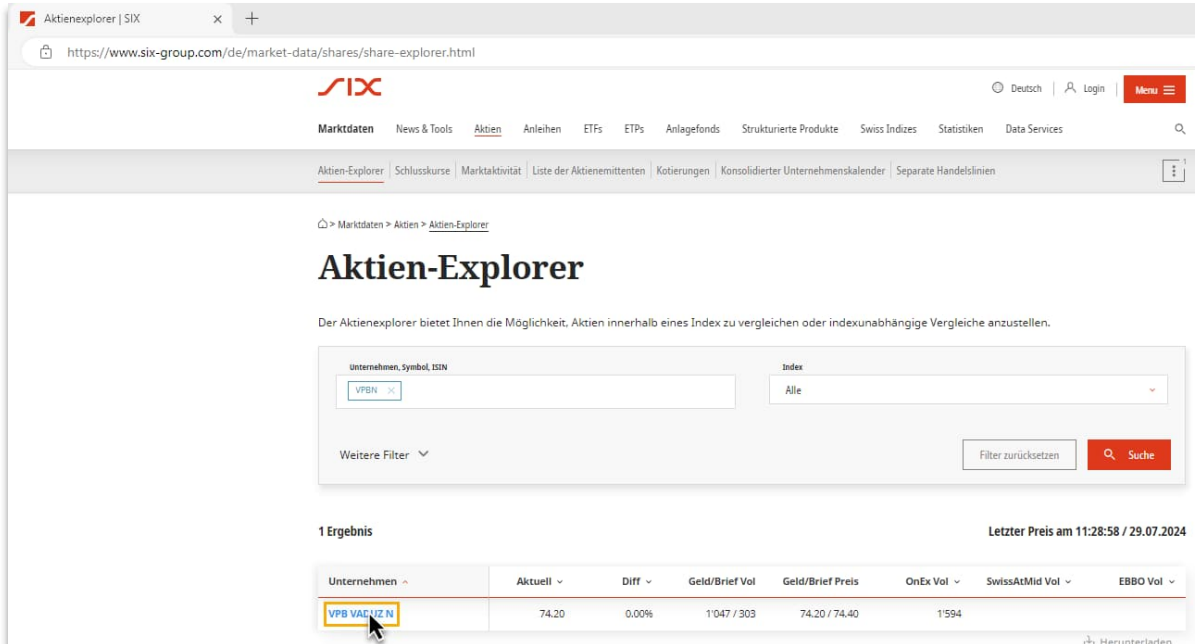
Für Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt Art. 115 Abs. 3 FinfraV. Die Gesamtzahl der Stimmrechte von Gesellschaften mit Sitz im Ausland finden Sie unter den «Stammdaten» auf der Seite des

jeweiligen Emittenten (<https://www.six-group.com/de/home.html> > Marktdaten > Aktien > Aktien-Explorer):

Aktien-Explorer



Nach der Wahl des gewünschten Emittenten **mit Sitz im Ausland** können Sie die Gesamtzahl der Stimmrechte unter den Stammdaten ablesen:



News & Data Chart **Stammdaten** Orderbuch Unternehmen Unternehmenskalender

Kennzahlen

Valorensymbol VPBN	Valorennummer 31548726	ISIN LI0315487269
Handelswahrung CHF	Produkttyp Auslandische Aktien	Handel seit 06.05.2016
Wertpapierart Registered Share	Kleinste handelbare Einheit 1	Wertpapiersegment Foreign Shares
Primarkotiert Ja		

Profil

Emitteert von VP Bank AG	Emissionszahl 6'000'000	Nominalwert 10.00 CHF
Dividendenberechtigung Ja	Regulatorischer Standard International Reporting Standard	

Dividende +

GEMELDETES KAPITAL

Kotiertes Aktienkapital (in Stuck)	6'000'000
Kotiertes Aktienkapital	CHF 60'150'000

HANDELSREGISTER

Aktienkapital (in Stuck)	12'019'167
Aktienkapital	CHF 66'154'167

4.4.2. Automatische Berechnung

Die **Berechnung der Prozentwerte** in der Offenlegungsmeldung erfolgt zwingend **automatisch** auf Basis der eingetragenen Berechnungsgrundlage im Teil «Datum und Grund» (siehe Kap. 4.4.1). Die Addition der verschiedenen Positionen zu einem (Zwischen-)Total erfolgt ebenfalls zwingend automatisch.

Hinweis: Die automatische Berechnung erfolgt, sobald Sie die Angaben speichern.

[← Zurück zum Cockpit](#)

[Zurück](#)
[Weiter](#)
[📄](#)
[Offenlegungsmeldung einreichen](#)

1 — 2 — 3 — 4 — 5
 Einzelperson — Indirekte Beteiligung — Datum und Grund — **Erwerbspositionen** — Veräußerungspositionen

*Pflichtfeld

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Aktienart*	Anzahl Aktien*	Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent
Inhaberaktie	100	100	%

Von den obengenannten Aktien entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA):

Total der Stimmrechte:

Total der Stimmrechtsanteile in Prozent:

[← Zurück zum Cockpit](#)

[Zurück](#)
[Weiter](#)
[📄](#)
[Offenlegungsmeldung einreichen](#)

1 — 2 — 3 — 4 — 5
 Einzelperson — Indirekte Beteiligung — Datum und Grund — **Erwerbspositionen** — Veräußerungspositionen

*Pflichtfeld

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Aktienart*	Anzahl Aktien*	Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent
Inhaberaktie	100	100	10 %

Von den obengenannten Aktien entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA):

Total der Stimmrechte:

Total der Stimmrechtsanteile in Prozent:

4.4.3. Manuelle Berechnung

Entsprechen die Resultate der automatischen Berechnung nicht den Prozentwerten, die Sie melden möchten, überprüfen Sie bitte Ihre Eingaben, die Berechnungsgrundlage und eigene Berechnung. Wenn Sie weiterhin andere Prozentwerte und/oder (Zwischen-)Totale melden, reichen Sie bitte ein Offenlegungsformular mit dem entsprechenden PDF-Formular ein.

Die Formulare finden Sie [hier](#).

4.5. Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor erfassen

Die Erfassung der Angaben ist abhängig von der Wahl «Art des Investors», als die neue Offenlegungsmeldung erstellt wurde (siehe Kap. 1.3). In den folgenden Unterkapiteln finden Sie spezifische Angaben zur Erfassung einer Offenlegungsmeldung für einen **Einzelinvestor**:

Willkommen !

Willkommen auf der Publikationsplattform für Ihre neue Offenlegungsmeldung. Investoren können ihre Offenlegungsmeldung mit dieser Applikation einreichen.

Ihre Offenlegungsmeldung

[Allgemein](#) [Kontaktperson](#)

Offenlegungsmeldung-ID	e5020542-6b97-450b-89a8-89ab3a66c29e
Art des Investors	<u>Einzelinvestor</u>
Offenlegungsmeldung für den Emittenten	TEST3

[Prozess starten](#) [Tutorial ansehen](#)

Sie können entweder den Erfassungsprozess starten («Prozess starten») oder das Tutorial zur Bedienung der Plattform ansehen («Tutorial ansehen»).

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

[Prozess starten](#) [Offenlegungsmeldung ansehen](#) [Entwurf löschen](#)

Sind Sie an der Erfassung einer Offenlegungsmeldung für eine andere Art von Investor, wechseln Sie in das entsprechende Kapitel:

- Kap. 4.6 «Offenlegungsmeldung für Gruppe erfassen»
- Kap. 4.7 «Offenlegungsmeldung für kollektive Kapitalanlagen erfassen»

Sind Sie in einer Offenlegungsmeldung für eine **andere (falsche) Art von Investor**, müssen Sie **eine neue Offenlegungsmeldung erstellen** (siehe Kap. 1). Die Art des Investors kann während dem Erfassen der Offenlegungsmeldung nicht mehr geändert werden, sodass der Prozess aufgrund des

falschen Formulars ganz abgebrochen werden muss. Bitte brechen Sie den Prozess ab und löschen Sie den Entwurf der Meldung (siehe Kap. 9).

4.5.1. Teil 1: Meldepflichtige Person

In diesem Teil sind folgende Angaben zu machen:

Name, Vorname, Wohnort oder Firma und Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 120 Abs. 1 FinfraG) und/oder der zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigten Person (Art. 120 Abs. 3 FinfraG).

Wählen Sie zwischen natürlicher Person oder einer Firma (juristischen Person) und füllen Sie die Felder komplett aus.

Wirtschaftlich berechnigte Person/en ODER zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigte Person/en

Meldepflichtige Person

Rechtsperson*

Einzelperson Firma

Nachname* Vorname*

Stadt* Land*

Im Falle eines indirekten Erwerbs oder einer indirekten Veräusserung (Art. 11 FinfraV-FINMA) setzen Sie bitte den Haken «Indirekte Beteiligung» (siehe Kap. 4.5.2).

Wirtschaftlich berechnigte Person/en ODER zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigte Person/en

Meldepflichtige Person

Rechtsperson*

Einzelperson Firma

Nachname* Vorname*

Stadt* Land*

Indirekte Beteiligung ⓘ

4.5.2. Teil 2: Indirekte Beteiligung (sofern anwendbar)

Im Falle eines indirekten Erwerbs oder einer indirekten Veräusserung (Art. 11 FinfraV-FINMA) setzen Sie bitte (sofern nicht bereits gemacht) den Haken «Indirekte Beteiligung» in **Teil 1** und wechseln Sie in den nächsten Teil 2 (siehe Kap. 4.5.1):

Indirekte Beteiligung ⓘ

Erfassen Sie die erste direkt beteiligte Person. Wählen Sie zwischen natürlicher Person oder Firma (juristische Person) und füllen Sie die Felder komplett aus.

Klicken Sie auf das Plusymbol, um weitere direkt beteiligte Personen zu ergänzen:

4.5.3. Teil 3: Datum und Grund der Meldepflicht

Füllen Sie mindestens alle Pflichtfelder (*) aus bzw. wählen Sie mindestens eine Angabe an:

1. Wählen Sie das «Datum der Entstehung der Meldepflicht».
2. Wählen Sie das «Datum der Übertragung der Beteiligungspapiere (**falls abweichend vom Datum der Entstehung der Meldepflicht**)».
3. Wählen Sie mindestens einen die Meldepflicht auslösenden Sachverhalt (Art. 22 Abs. 1 Bst. b FinfraV-FINMA). Geben Sie bei der Wahl von «Sonstige» die genaueren Angaben ein. Auch die anderen Gründe dürfen im Textfeld ausführlicher beschrieben werden.
4. Füllen Sie die «Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag» als Berechnungsgrundlage ein (siehe Kap. 4.4.1). Die Berechnungsgrundlage wird anschliessend für die automatische Berechnungen der Erwerbs- und Veräusserungspositionen verwendet (siehe 4.4.2).

Hinweis: Bei einer Offenlegungsmeldung betreffend das **Unterschreiten des Grenzwertes von 3%** (gesamthaft für Erwerbs- **und** Veräusserungspositionen) kann der Haken bei «Gesamtstimmrechte <3% (gesamthaft für Erwerbs- UND Veräusserungspositionen)» gesetzt werden. Es muss und kann **keine Berechnungsgrundlage** angegeben werden. Die **Teile 4 und 5** «Erwerbspositionen» und «Veräusserungspositionen» **müssen und können** in diesem Fall **nicht mehr ausgefüllt werden**, sodass die Offenlegungsmeldung bereits eingereicht werden kann (siehe Kap. 5).

4.5.4. Teil 4: Erwerbspositionen

In diesem Teil sind die Erwerbspositionen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a FinfraV-FINMA anzugeben. Die Addition der Stimmrechte aus den verschiedenen Positionen zu einem (Zwischen-)Total sowie die Berechnung der Prozentwerte der einzelnen sowie totalen Erwerbspositionen auf die Berechnungsgrundlage erfolgt automatisch (siehe Kap. 4.4.2).

Als Positionen angegeben werden können folgende drei Unterkategorien:

- Aktien oder aktienähnliche Anteile (ggf. unter Angabe der Aktien davon, die auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte entfallen)
- Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen
- Beteiligungsderivate (ggf. unter Angabe der Beteiligungsderivate davon, die auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte entfallen)

Um Positionen in einer Unterkategorie anzugeben, klicken Sie auf den entsprechenden Schieberegler:

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen ⓘ

Derivative ⓘ

4.5.4.1. Aktien oder aktienähnliche Anteile und ggf. Aktien aus Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften

Füllen Sie die Angaben zu den Aktien oder aktienähnlichen Anteile komplett aus.

Gibt es Aktien verschiedener Kategorien (Inhaber-/Namenaktien), klicken Sie auf das Plussymbol, um die Aktien der anderen Kategorie hinzuzufügen.

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Aktienart*	Anzahl Aktien*	Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> %

Von den obengenannten Aktien entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA):

Entfallen von **diesen Aktien** gewisse Aktien auf **Effektenleihe oder vergleichbare Geschäfte** (Art. 17 FinfraV-FINMA), klicken Sie auf den Schieberegler «Von den obengenannten Aktien entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA):» und füllen Sie die Angaben wieder komplett aus:

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Aktienart*	Anzahl Aktien*	Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent
Namenaktie	1'000	1'000	%

Von den obengenannten Aktien entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA):

Natur des Rechtsgeschäfts*	Anzahl Aktien*	Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent
			%

Vereinbarer Zeitpunkt der Rückübertragung: dd.MM.yyyy

Ausübung des Rechts liegt bei:

Tragen Sie, sofern eine der beiden Möglichkeiten anwendbar ist, entweder den Zeitpunkt der Rückübertragung oder falls es ein Wahlrecht gibt, wem dieses zukommt. Nach der Wahl bzw. Eingabe wird jeweils das andere Feld automatisch gesperrt.

4.5.4.2. Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen

Wurden Stimmrechte **von einem Dritten** zur **Ausübung nach freiem Ermessen** übertragen (Art. 120 Abs. 3 FinfraG), können Sie diese in dieser Unterkategorie angeben.

Unterkategorien

Aktien oder aktienähnliche Anteile

Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen

Anzahl Stimmrechte*	Stimmrechtsanteil in Prozent	Wird die Person, die die volle Verfügungsgewalt über die Ausübung der Stimmrechte hat, direkt oder indirekt kontrolliert?*
	%	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Derivative

Neben der Anzahl Stimmrechte muss angegeben werden, ob die Person, welche die volle Verfügungsgewalt über die Ausübung der Stimmrechte hat, direkt oder indirekt kontrolliert wird. Falls die Option «Ja» angewählt wird, muss des Weiteren angegeben werden, ob die Offenlegungsmeldung konsolidiert im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FinfraV-FINMA erfolgt.

Hinweis: Die unter diesem Kapitel offengelegte Anzahl Stimmrechte ist **nicht zusätzlich unter «Aktien oder aktienähnliche Anteile» offenzulegen** («entweder oben oder unten»). D.h. die **Anzahl Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen** gemäss dieser Unterkategorie werden für das **Total aller Erwerbpositionen in Teil 4 zu den «Aktien oder aktienähnliche Anteile» (sofern vorhanden) und den Derivaten (sofern vorhanden) addiert.**

4.5.4.3. Beteiligungsderivate und ggf. Beteiligungsderivate aus Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften

In dieser Unterkategorie sind Wandel- und Erwerbsrechte, insbesondere Call-Optionen, eingeräumte (geschriebene) Veräusserungsrechte und übrige Beteiligungsderivate anzugeben (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. a - c FinfraV-FINMA). Füllen Sie die Angaben jeweils vollständig aus. Klicken Sie auf das Plusymbol, um Beteiligungsderivate zu ergänzen:



Anzugeben ist die Art des Derivats, die Anzahl der Derivate und die Anzahl betroffener Stimmrechte. Zudem kann ausgewählt werden, ob das Derivat über eine ISIN verfügt oder nicht.

Verfügt das Derivat über eine ISIN, muss nur diese angegeben werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c FinfraV-FINMA).

The screenshot shows a form titled 'Derivative'. It has several input fields: a dropdown for 'Art der Rechte*', a text box for 'Anzahl Rechte*', another text box for 'Anzahl der gemeldeten Stimmrechte*', and a percentage field for 'Gemeldeter Stimmrechtsanteil'. Below these are two radio buttons for 'ISIN*', with 'ja' selected. There is also a text box for 'ISIN*'. At the bottom is a large dashed-line box for 'Bemerkungen'.

Verfügt das Derivat über keine ISIN, sind die weiteren Angaben zu machen (Art. 22 Abs. 2 Bst. d FinfraV-FINMA).

This screenshot shows the same 'Derivative' form, but with the 'ISIN*' radio button set to 'nein'. In addition to the fields seen in the previous screenshot, there are five more text boxes: 'Identität des Emittenten*', 'Bezugsverhältnis*', 'Ausübungspreis*', 'Ausübungsfrist*', and 'Ausübungsart*'. The 'Bemerkungen' field remains at the bottom.

Entfallen von **diesen Beteiligungsderivaten** gewisse Beteiligungsderivate auf **Effektenleihe oder vergleichbare Geschäfte** (Art. 17 FinfraV-FINMA), klicken Sie auf den Knopf «Von den obengenannten Beteiligungsderivaten entfallen folgende auf Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte (Art. 17 FinfraV-FINMA)» an und füllen Sie die Angaben wieder komplett aus:

Tragen Sie, sofern eine der beiden Möglichkeiten anwendbar ist, entweder den Zeitpunkt der Rückübertragung oder falls es ein Wahlrecht gibt, wem dieses zukommt. Nach der Wahl bzw. Eingabe wird jeweils das andere Feld automatisch gesperrt.

4.5.5. Teil 5: Veräußerungspositionen

In diesem Teil sind Veräußerungsrechte, insbesondere Put-Optionen, eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte sowie übrige Beteiligungsderivate anzugeben (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. a - c FinfraV-FINMA).

Betreffend die Erfassung von Veräußerungspositionen kann auf «Beteiligungsderivate und ggf. Beteiligungsderivate aus Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften» in Kap. 4.5.4 verwiesen werden.

4.6. Offenlegungsmeldung für Gruppe erfassen

Die Erfassung der Angaben ist abhängig von der Wahl «Art des Investors», als die neue Offenlegungsmeldung erstellt wurde (siehe Kap. 1.3). In den folgenden Unterkapiteln finden Sie spezifische Angaben zur Erfassung einer Offenlegungsmeldung für eine **Gruppe von Investoren**:

Willkommen !

Willkommen auf der Publikationsplattform für Ihre neue Offenlegungsmeldung. Investoren können ihre Offenlegungsmeldung mit dieser Applikation einreichen.

Ihre Offenlegungsmeldung

 Allgemein  Kontaktperson

Offenlegungsmeldung-ID	8d2666f7-1264-487f-8a02-aad901b75f1b
Art des Investors	<u>Gruppen von Investoren</u>
Offenlegungsmeldung für den Emittenten	TEST3

Prozess starten

Tutorial ansehen

Sie können entweder den Erfassungsprozess starten («Prozess starten») oder das Tutorial zur Bedienung der Plattform ansehen («Tutorial ansehen»).

Offenlegungsmeldung einer Gruppe

Prozess starten

Offenlegungsmeldung ansehen

Entwurf löschen

Sind Sie an der Erfassung einer Offenlegungsmeldung für eine andere Art von Investor, wechseln Sie in das entsprechende Kapitel:

- Kap. 4.5 «Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor erfassen»
- Kap. 4.7 «Offenlegungsmeldung für kollektive Kapitalanlagen erfassen»

Sind Sie in einer Offenlegungsmeldung für eine **andere (falsche) Art von Investor**, müssen Sie **eine neue Offenlegungsmeldung erstellen** (siehe Kap. 1). Die Art des Investors kann während dem Erfassen der Offenlegungsmeldung nicht mehr geändert werden, sodass der Prozess aufgrund des falschen Formulars ganz abgebrochen werden muss. Bitte brechen Sie den Prozess ab und löschen Sie den Entwurf der Meldung (siehe Kap. 9).

4.6.1. Teil 1: Meldepflichtige Personen, Absprache und Vertretung

In diesem Teil sind folgende Angaben zu machen:

Name, Vorname, Wohnort oder Firma und Sitz der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 120 Abs. 1 FinfraG) und/oder der zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigten Personen (Art. 120 Abs. 3 FinfraG)

Wählen Sie jeweils zwischen natürlicher Person oder Firma (juristische Person) und füllen Sie die Felder komplett aus.

Wirtschaftlich berechtigte Person/en ODER zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigten Person/en

Mitgliedliche Person

Rechtsperson*
 Einzelperson Firma

Nachname* Vorname*

Stadt* Land*

Mitgliedliche Person

Rechtsperson*
 Einzelperson Firma

Firma*

Stadt* Land*

Klicken Sie auf das Plusymbol, um weitere Personen zu ergänzen:

Im Falle eines indirekten Erwerbs oder einer indirekten Veräusserung (Art. 11 FinfraV-FINMA) setzen Sie bitte den Haken «Indirekte Beteiligung» (siehe Kap. 4.6.2):

Indirekte Beteiligung ⓘ

Wählen Sie nach dem Erfassen aller Gruppenmitglieder die «Art der Absprache». Bei der Auswahl von «Sonstige» muss zwingend eine Beschreibung im Textfeld erfolgen. Auch die anderen Arten der Absprache dürfen im Textfeld ausführlicher beschrieben werden.

Art der Absprache*

Geben Sie bitten den Gruppenvertreter gemäss Art. 121 Bst. d FinfraG an. Es kann wiederum zwischen einer natürlichen Person oder einer Firma (juristische Person) ausgewählt werden.

Vertreter der Gruppe

Rechtsperson*

Einzelperson Firma

Nachname* Vorname*

Stadt* Land*

4.6.2. Teil 2: Indirekte Beteiligung (sofern anwendbar)

Im Falle eines indirekten Erwerbs oder einer indirekten Veräußerung (Art. 11 FinfraV-FINMA) setzen Sie bitte den Haken «Indirekte Beteiligung» in **Teil 1** und wechseln Sie in den nächsten Teil:

Indirekte Beteiligung ⓘ

Klicken Sie in Teil 2 auf das Plusymbol, um weitere direktbeteiligte Personen zu ergänzen:

----- 

4.6.3. Teil 3 – 5: Vergleiche Kap. 4.5.3 – 4.5.5

Die Erfassung von Teil 3 – 5 unterscheidet sich von der Erfassung bei einer Offenlegungsmeldung für einen Einzelaktionär nicht. Entsprechend wird vollumfänglich auf Kap. 4.5.3 - 4.5.5 betreffend die Erfassung von Offenlegungsmeldungen für einen Einzelinvestor verwiesen.


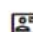
4.7. Offenlegungsmeldung für kollektive Kapitalanlagen erfassen

Die Erfassung der Angaben ist abhängig von der Wahl «Art des Investors», als die neue Offenlegungsmeldung erstellt wurde (siehe Kap. 1.3). In den folgenden Unterkapiteln finden Sie spezifische Angaben zur Erfassung einer Offenlegungsmeldung für **kollektive Kapitalanlagen**:

Willkommen !

Willkommen auf der Publikationsplattform für Ihre neue Offenlegungsmeldung. Investoren können ihre Offenlegungsmeldung mit dieser Applikation einreichen.

Ihre Offenlegungsmeldung

 Allgemein  Kontaktperson

Offenlegungsmeldung-ID	11a155c1-3c59-4c7c-a2b1-635517275433
Art des Investors	<u>Kollektive Kapitalanlage(n)</u>
Offenlegungsmeldung für den Emittenten	TEST3

Prozess starten

Tutorial ansehen

Sie können entweder den Erfassungsprozess starten («Prozess starten») oder das Tutorial zur Bedienung der Plattform ansehen («Tutorial ansehen»).

Offenlegungsmeldung betreffend kollektive Kapitalanlage(n)

Prozess starten

Offenlegungsmeldung ansehen

Entwurf löschen

Sind Sie an der Erfassung einer Offenlegungsmeldung für eine andere Art von Investor, wechseln Sie in das entsprechende Kapitel:

- Kap. 4.5 «Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor erfassen»
- Kap. 4.6 «Offenlegungsmeldung für Gruppe erfassen»

Sind Sie in einer Offenlegungsmeldung für eine **andere (falsche) Art von Investor**, müssen Sie **eine neue Offenlegungsmeldung erstellen** (siehe Kap. 1). Die Art des Investors kann während dem Erfassen der Offenlegungsmeldung nicht mehr geändert werden, sodass der Prozess aufgrund des falschen Formulars ganz abgebrochen werden muss. Bitte brechen Sie den Prozess ab und löschen Sie den Entwurf der Meldung (siehe Kap. 9).

4.7.1. Gewisse Rechtsgrundlagen betreffend die Offenlegung bei kollektive Kapitalanlagen

Bitte beachten Sie bei Offenlegungsmeldungen für kollektive Kapitalanlagen, **unter anderem**, Art. 18 FinfraV-FINMA:

«Art. 18 Kollektive Kapitalanlagen
(Art. 120 Abs. 1, 121, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Meldepflichten nach Artikel 120 Absatz 1 FinfraG sind für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) durch den Bewilligungsträger (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. d FINIG, Art. 13 Abs. 2 a–d KAG sowie Art. 15 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.

² Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. Bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen desselben Bewilligungsträgers sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten.
- b. Für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern.
- c. Bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen.
- d. Jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

³ Bei nicht zum Angebot genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht von einem Konzern abhängig sind, sind die Meldepflichten gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG durch die Fondsleitung oder die Gesellschaft zu erfüllen. Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt Absatz 2.

⁴ Bei nicht zum Angebot genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die von einem Konzern abhängig sind, werden die Meldepflichten gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG durch den Konzern erfüllt.

⁵ Die Unabhängigkeit der Fondsleitung oder der Gesellschaft setzt namentlich Folgendes voraus:

- a. *Personelle Unabhängigkeit:* Die die Ausübung des Stimmrechts kontrollierenden Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft handeln unabhängig von der Konzernobergesellschaft und von Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden.
- b. *Organisatorische Unabhängigkeit:* Der Konzern gewährleistet durch seine Organisationsstrukturen, dass:
 1. die Konzernobergesellschaft und andere Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, nicht in Form von Weisungen oder in anderer Weise auf die Stimmrechtsausübung der Fondsleitung oder der Gesellschaft einwirken; und
 2. zwischen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft oder anderen Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, keine Informationen ausgetauscht oder verbreitet werden, die sich auf die Stimmrechtsausübung auswirken können.

⁶ In den Fällen nach Absatz 3 muss der Konzern der zuständigen Offenlegungsstelle folgende Dokumente vorlegen:

- a. eine Liste mit den Namen der Fondsleitungen oder der Gesellschaften;
- b. eine Erklärung, wonach die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Absatz 3 und 5 erfüllt und eingehalten werden.

⁷ Der Konzern muss der zuständigen Offenlegungsstelle jede Änderung der Liste nach Absatz 6 Buchstabe a nachliefern.

⁸ In den Fällen nach Absatz 3 kann die zuständige Offenlegungsstelle jederzeit weitere Belege für die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit verlangen.

⁹ Angaben über die Identität der Anleger und Anlegerinnen sind nicht erforderlich.»

4.7.2. Teil 1: Bewilligungsträger

In diesem Teil sind folgende Angaben zu machen:

Firma und Sitz des Bewilligungsträgers bzw. bei nicht zum Vertrieb genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht von einem Konzern abhängig sind, Firma und Sitz der Fondsleitung oder der Gesellschaft (vgl. Kap. 4.7.1).

Hinweis: Ist Art. 18 Abs. 4 FinfraV-FINMA anwendbar, ist die Offenlegungsmeldung für einen Einzelinvestor zu erfassen (siehe Kap. 1.3 & 4.5).

4.7.3. Teil 2: Kollektive Kapitalanlage(n) (sofern anwendbar)

Erfassen Sie (sofern vorhanden) die Bezeichnung derjenigen kollektiven Kapitalanlage(n), **die einzeln 3% oder mehr der Stimmrechte** hält bzw. halten.

Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage/n, die einzeln 3% oder mehr der Stimmrechte hält/halten

Kollektive Kapitalanlage/n

Klicken Sie auf das Plusymbol um, weitere kollektive Kapitalanlagen zu ergänzen:

Hinweis: Wird in Teil 3 «Gesamtbeteiligung <3% (gesamthaft für Erwerbs- UND Veräußerungspositionen)» ausgewählt, können logischerweise keine kollektiven Kapitalanlagen, **die einzeln 3% oder mehr** der Stimmrechte halten, offengelegt werden. Siehe Angabe in Teil 3.

 Gesamtbeteiligungen <3% (gesamthaft für Erwerbs- UND Veräußerungspositionen)

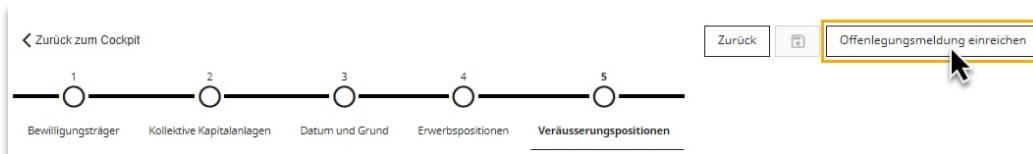
4.7.4. Teil 3 - 5: Vergleiche Kap. 4.5.3 - 4.5.5

Die Erfassung von Teil 3 - 5 unterscheidet sich von der Erfassung bei einer Offenlegungsmeldung für einen Einzelaktionär nicht. Entsprechend wird vollumfänglich auf Kap. 4.5.3 - 4.5.5 betreffend die Erfassung von Offenlegungsmeldungen für einen Einzelinvestor verwiesen.

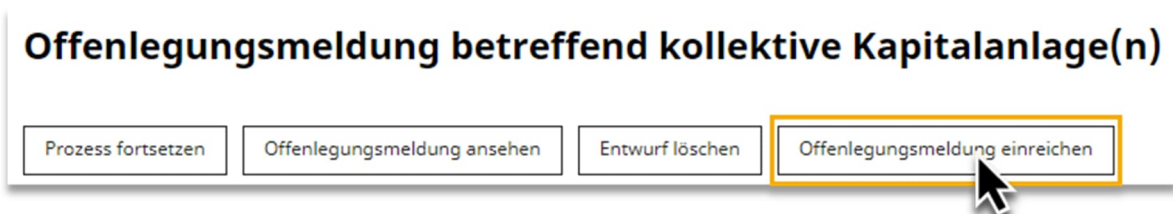
5. Offenlegungsmeldung einreichen

Nachdem Sie die Offenlegungsmeldung vollständig erfasst haben, können Sie die Offenlegungsmeldung zur Prüfung einreichen. Nach der Einreichung erscheint die Offenlegungsmeldung beim Emittenten sowie der Offenlegungsstelle zur formellen Prüfung. Der Emittent kann die Offenlegungsmeldung sogleich publizieren oder auf den Abschluss der formellen Prüfung der Offenlegungsstelle warten. Findet der Emittent oder die Offenlegungsstelle Ungereimtheiten, kann die Offenlegungsmeldung zur Korrektur zurückgewiesen werden. Die Offenlegungsmeldung muss dann, wie in Kap. 8 beschrieben, korrigiert werden.

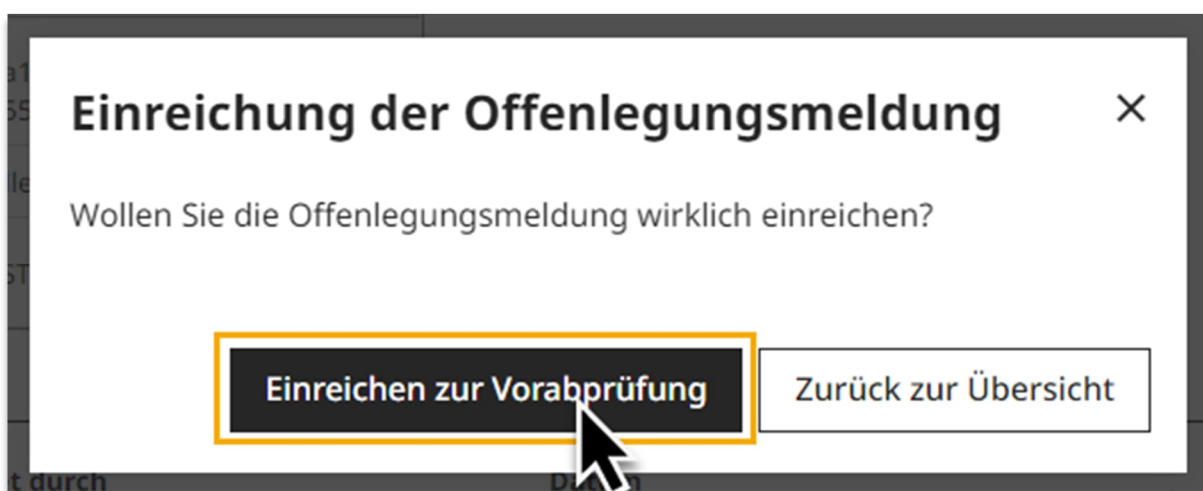
Das Einreichen erfolgt über einen Klick auf «Offenlegungsmeldung einreichen» oben rechts:



Im Cockpit können Sie die Offenlegungsmeldung ebenfalls einreichen:



Klicken Sie zur Einreichung jeweils auf die Bestätigung, die erscheint:



Hinweis: Nach der Einreichung bzw. während der Prüfung kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr als Entwurf bearbeitet oder unwiderruflich gelöscht werden. Damit die

Offenlegungsmeldung wieder bearbeitet oder unwiderruflich gelöscht werden kann, **muss** sie **vor der Publikation** erst durch einen Klick auf den Knopf «Offenlegungsmeldung zurückziehen» **zurückgezogen werden**. Die Offenlegungsmeldung kann zudem wieder bearbeitet oder gelöscht werden, wenn sie vom Emittenten oder der Offenlegungsstelle zurückgewiesen wurde (siehe Kap. 8 und Kap. 9). **Nach der Publikation kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr zurückgezogen, bearbeitet und einfach gelöscht werden**. Die publizierte Offenlegungsmeldung kann nur noch auf dem speziell dafür vorgesehenen Weg korrigiert und gelöscht werden (siehe Kap. 10).

Nach der Einreichung wechselt der Status der Offenlegungsmeldung in der «Historie Offenlegungsmeldung» auf «Eingereicht».

Historie Offenlegungsmeldung

Status	Bearbeitet durch	Datum	Kommentar
 <u>Eingereicht</u>	Investor	22.11.2023 10:20:50	
Entwurf	Investor	22.11.2023 09:12:20	

6. Offenlegungsmeldung ansehen

Die Offenlegungsmeldung kann ohne Bearbeitungsmöglichkeit angezeigt werden. Dies kann insbesondere nach der Einreichung erforderlich sein. Klicken Sie dafür auf «Offenlegungsmeldung ansehen» im Cockpit.

Wurde die **Offenlegungsmeldung noch nicht eingereicht**, können Sie über den Knopf «Prozess fortsetzen» im Cockpit in die bearbeitbare Version der Offenlegungsmeldung gelangen.

Falls Sie einen Fehler entdecken, die Offenlegungsmeldung aber bereits eingereicht wurde, müssen Sie die Offenlegungsmeldung für eine weitere Bearbeitung oder unwiderrufliche Löschung zurückziehen. **Das Zurückziehen ist nur vor der Publikation und Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle möglich**, siehe für weitere Informationen Kap. 7 und Kap. 10. Die Offenlegungsmeldung kann zudem wieder bearbeitet oder gelöscht werden, wenn sie vom Emittenten oder der Offenlegungsstelle zurückgewiesen wurde (siehe Kap. 8 und Kap. 9).

Offenlegungsmeldung betreffend kollektive Kapitalanlage(n)

Offenlegungsmeldung ansehen



7. Offenlegungsmeldung zurückziehen

Nach der **Einreichung** bzw. während der Prüfung **kann die Offenlegungsmeldung nicht mehr** als Entwurf **bearbeitet** oder unwiderruflich **gelöscht werden**. Damit die Offenlegungsmeldung wieder bearbeitet oder unwiderruflich gelöscht werden kann, muss sie **vor der Publikation und Abschluss der formellen Prüfung durch die Offenlegungsstelle** erst durch einen Klick auf den Knopf «Offenlegungsmeldung zurückziehen» zurückgezogen werden:

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

Offenlegungsmeldung ansehen

Zurückziehen

Die Offenlegungsmeldung erscheint dann wieder im Status «Entwurf».

Hinweis: Nach der **Publikation kann die Offenlegungsmeldungen nicht mehr zurückgezogen, bearbeitet und einfach gelöscht werden**. Die publizierte Offenlegungsmeldung kann nur noch auf dem speziell dafür vorgesehenen Weg korrigiert und gelöscht werden (siehe Kap. 10).

8. Offenlegungsmeldung korrigieren

Nach der Einreichung geht die Offenlegungsmeldung beim Emittenten sowie der Offenlegungsmeldung zur Prüfung ein. Der Emittent kann die Offenlegungsmeldung nach seiner Prüfung sogleich publizieren oder auf den Abschluss der formellen Prüfung der Offenlegungsstelle warten. Findet der Emittent oder die Offenlegungsstelle Ungereimtheiten, kann die Offenlegungsmeldung zur Korrektur zurückgewiesen werden. Dabei wird ein **Kommentar** hinterlassen, der in der «Historie Offenlegungsmeldung» im Cockpit angezeigt wird. Ebenfalls ersichtlich ist der Verfasser des Kommentars (d.h. Emittent oder Offenlegungsstelle in der Zeile «Bearbeitet durch»). Die Offenlegungsmeldung ist nun im Status «Zurückgewiesen» und kann über den Knopf «Prozess fortsetzen» angepasst werden.

Historie Offenlegungsmeldung

Status	Bearbeitet durch	Datum	Kommentar
<u>Zurückgewiesen</u>	Mitarbeiter	22.11.2023 11:20:37	Siehe Kommentar
 Eingereicht	Investor	22.11.2023 11:18:58	
Entwurf	Investor	22.11.2023 11:02:14	

Die Korrektur und Einreichung der Offenlegungsmeldung geschieht wie bei der ursprünglichen Erfassung (siehe Kap. 4 und Kap. 5).

9. Offenlegungsmeldung (Entwurf) löschen und Erfassung abbrechen

Soll der Erfassungsprozess vor der Einreichung (vgl. Kap. 5), nach dem Zurückziehen (vgl. Kap. 7) oder nach einer Zurückweisung **endgültig** abgebrochen und der Entwurf der erfassten Offenlegungsmeldung **unwiderruflich** gelöscht werden, kann im Cockpit auf «Entwurf löschen» (Status «Entwurf») oder «Löschen der zurückgewiesenen Offenlegungsmeldung» (Status «Zurückgewiesen») geklickt werden.

Hinweis: Das **Löschen ist unwiderruflich**. Falls doch eine Offenlegungsmeldung eingereicht werden soll, muss der Prozess wieder von ganz vorne gestartet werden (siehe Kap. 1). Der Zugangslink um in die Offenlegungsmeldung zu gelangen (siehe. Kap 2), kann nach der Löschung nicht mehr verwendet werden.

Offenlegungsmeldung betreffend Einzelperson

Prozess starten

Offenlegungsmeldung ansehen

Entwurf löschen

Offenlegungsmeldung einer Gruppe

Prozess fortsetzen

Offenlegungsmeldung ansehen

Löschen der zurückgewiesenen Offenlegungsmeldung

Offenlegungsmeldung einreichen

10. Korrektur und Löschung bereits publizierter Offenlegungsmeldungen

Wurde eine Offenlegungsmeldung eingereicht und anschliessend publiziert, können Sie diese nicht mehr direkt über die «OLSdigital» Plattform korrigieren oder löschen. Korrekturen und Löschungen von Offenlegungsmeldungen können nur vom Emittenten erfasst werden. Damit die Korrektur oder Löschung der Offenlegungsmeldung vorgenommen werden kann, ist der Emittent **und** die Offenlegungsstelle (via E-Mail an disclosure-office@six-group.com-office@six-group.com) entsprechend zu informieren.

Hinweis: Eine **Korrektur und Löschung** einer **Offenlegungsmeldung muss wie oben beschrieben ablaufen. Ein Korrektur oder Annullation** einer publizierten Offenlegungsmeldung **durch die Erstellung und Erfassung einer neuen Offenlegungsmeldung**, welche auf die frühere Offenlegungsmeldung Bezug nimmt, **ist ausgeschlossen.**